

# Rechtsgrundlagen Legende

## Planungsrechtliche Festsetzungen nach Planz V90

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" § 11 Bauhvo

Maß der baulichen Nutzung Art der baulichen Nutzung (Sondergebiet)

3,5 m Höhe baulicher Anlagen über anstehendes Gelände

Nutzungsschablone Art der baulichen Nutzung

Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen

zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Nummerierung der Maßnahmen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen. Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

# Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Beschluss vom 03. November 2017 (BGBI, I.S. 3634), zuletzt geändert

- durch Artikel 3 G des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) neugefasst durch
- Beschluss vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 3.7.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts
- (Planzeichenverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI.1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 BaulandmobilisierungsG vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- L. Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, letzte berücksichtigte Änderung. zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422) Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, letzte berücksichtigte Änderung:
- zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBI. S. 229, 231) Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I. S. 2986), zuletzt geändert durch Art.
- 1 G zur Änd. des RaumordnungsG und anderer Vorschriften vom 22.3.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetze vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- 3. Landesbodenschutz- und Altlastengesetz Baden-Württemberg (LBodSchAG) in der Fassung vom 14.Dezember 2004, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) neugefasst durch Beschluss vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 202) m.W.v. 03.08.202)
- 10. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- 11. Naturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geänder durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26, 44)
- 12. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409) 13. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7
- des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI, 2023 I Nr. 409) 14. Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42)
- 15. Nachbarrechtsgesetz (NRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1996 letzte berücksichtigte
- Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBI. S. 617, 622)
- 16. Umweltschadengesetz (USchadG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Umweltschadensgesetzes B. v. 5. März 2021 BGBl. I S. 346 m.W.v. 1. September 2021

# Hinweise

Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln. Eine offene Versickerung von unbelastetem und auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser / Drainagewasser ist genehmigungs- und erlaubnisfrei.

Offene Versickerungs- (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalteeinrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht

GrundwasserschutzBei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.

Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde

Sofern bei den geplanten Maßnahmen in das Grundwasser eingegriffen wird, ist das geplante Vorhaben frühzeitig mit dem Landratsamt, Fachbereich 2, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen. Je nach Vorhaben werden

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken seitens der Fachbehörde Grundwasser-schutz.

Infolge der Aufstellung der Module auf Rammpfosten ohne Fundamente werden rund 2 % der Gesamtfläche versiegelt. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es wird angenommen, dass die Rammpfosten als Flachgründung vorgesehen sind. Relevante tiefere Eingriffe in den Untergrund wären zu benennen und mit der UWB abzustimmen.

Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß inner-halb notwendiger Trafostationen umgegangen. H sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Bei Bauarbeiten

und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden, ist zu prüfen.

Es wurde ein Umweltbericht vorgelegt, in dem auch das Schutz-gut Grundwasser thematisiert wurde. Konkrete Informationen zum Grundwasserflurabstand und den sich daraus ergebenden Gefährdungen für das Schutzgut liegen nicht vor. Es wurden im Umweltbericht aber zielführende Regelungen zum Schutz des Grundwassers aufgenommen. Auch die geringe Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wurde hierbei berücksichtigt.

Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z. B. Zink-salze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie

bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grund-wasser gelangen. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf, die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die UWB allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Be-trieb und Wartung sollten im BPL daher konkret benannt wer-den. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffe infolge von Wartungen und Reinigungen in die Umwelt ist nicht zulässig (vgl. Umweltbericht, Kap. 3.2, S. 22).

Sofern ein Baugrundgutachten vorliegt oder Baugrunderkundungen geplant sind, sind die Ergeb-nisse bitte der Fachbehörde zu übersenden.

Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwem-mungsgebiet.

berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächen-abflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abflie-ßendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abflie-ßenden Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks ver-stärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeu-gen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden.

die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von

Eingangsberei-ches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche

Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen

LUBW "Kommunales Starkre-genrisikomanagement in Baden-Württemberg" https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publica-tion/47871und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung.

## Boden und Baugrund

Hinweise

Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landrastamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren.

Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen

/orgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten (insb. BBodSchG, BBodSchV). Darüber hinaus sind auch die

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation (Oberer Muschelkalk). Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen)

einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung sowie der Bodenverwertung, sofern erforderlich, zu

beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731). Hierfür erfolgt die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts.

Die Funktionen des Bodens sind nach dem Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) nachhaltig zu sichern und/oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Gleiches gilt für Bodenverdichtungen. Hierzu ist z.B. auf Flächen außerhalb befestigter Straßen, welche als Zuwegung, Arbeitsfläche und/oder Materiallagerfläche genutzt werden, auf den Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln (wie Baggermatten, Fahrbohlen, etc.) zurückzugreifen. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen und entstandene Schäden, sind nach Abschluss der eweiligen Maßnahmen (Errichtungs-, Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen) zu beheben/beseitigen. Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind -in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer- in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die

Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für die beiden Plangebiete ingenieurgeologische Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnische Berichte vorliegen, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich der gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Die beiden Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation (Oberer Muschelkalk).

/erkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder viederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Entwicklungen auf den Boden zu treffen. Bei Entwicklungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie einer

Funktion als Archiv der Natur und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden auswirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Aufgrund der Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar ist für das Vorhaben die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes (BSK) sowie grundsätzlich auch die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) erforderlich. Auf § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) wie auch auf die neue Bundes-Bodenschutz- du Altlastenverordnung

(BBodShV) § 4 Abs. 5 Satz 1 wird verwiesen. Die Vorgaben, Anforderungen und Inhalte des BKS wie auch die Aufgaben der

Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der ruständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzuzeigen. Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahmen vorzulegen.

Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.

Auf die seit 01.08.2023 geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (Ersatzbaustoffv) sowie

die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen.

Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.

Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Eine Auswertung von Luftbildern wird daher empfohlen.

# Artenschutz

Entlang Waldbereiche sind bei einem Bau während der Aktivitätszeit von Reptilien (umfasst den Zeitraum von Anfand März bis Mitte Oktober, abhängig von der Witterung) diese durch einen Reptilienschutzzaun (glatte Folien, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) von den Baubereichen abzutrennen, um eine Tötung von Individuen bei Einwanderung in den Baustellen- und den Zufahrtsbereich vorsorglich zu vermeiden. Dabei sind diese wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben, oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand / Erdreich niedrig abzudecken. Die Zaunenden müssen einige Meter über den abzuschirmenden Bereich hinausragen, um ein Umwandern zu verhindern. Zur Wahrung der Funktion ist der Zaun bis zum Ende der Bautätigkeit während der Aktivitätszeit der Reptilien regelmäßig (einmal wöchentlich)

Für die Maßnahme ist eine fachkundige Person im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung heranzuziehen, um eine sachgerechte Ausführung zu gewährleisten und die Maßnahme ggf. an örtliche Gegebenheiten anzupassen.

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich weder Kulturdenkmale noch archäologische Denkmale. Angrenzend an die Grundstücke des geplanten Vorhabens befindet sich jedoch in westlicher Richtung auf den Flst.Nr. 4901, 4908 eine archäologische Prüffläche ("Mittelalterliche Wüstung und neuzeitliches Hofgut") in welche nicht ohne Weiteres eingegriffen werden darf. Sollten bei den Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese dem Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 200152, 73712 Esslingen a. N., umgehend zu melden.

Das Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart weist auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG hin, die im Text vom Landratsamt nur sinngemäß wiedergegeben sind.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde ent-deckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Kno-chen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu er-halten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bau-ablauf zu rechnen.

Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz

### Brandschutz Eine ausreichende Löschwasserversorgung soll vor Inbetriebnahme abgestimmt werden.

Für den Fall einer Beweidung der Flächen ist zu berücksichtigen, dass sich im Neckar-Odenwald-Kreis der Wolf angesiedelt hat. Entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Weidetiere, bspw. durch einen angemessenen Zaun / Hütehund, wären daher auch in diesem Zusammenhang zu überlegen (gegebenenfalls Abstimmung zur Wolfsicherheit der Zaunanlage).

# Ubersichtskarte

Verfahrensvermerke

Beschluss über Ergebnis frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und TÖB

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Anschreiben TÖB (per Email) frühzeitige Beteiligung

Frühzeitige Beteiligung der TÖB - Stellungnahmen

Bekanntmachung und Hinweis auf Offenlage

Anschreiben TÖB (per Email) Offenlage

Beschluss Freigabe Planung erneute Offenlage

Anschreiben TÖB (per Email) erneute Offenlage

Erneute Offenlage Stellungnahmen TÖB

Vorlage Landratsamt zur Genehmigung

Öffentliche Bekanntmachung / Inkrafttreten

Genehmigung Bebauungsplan durch Landratsamt

Beschluss ö-r Vertrag

Abwägung erneute Offenlage

Offenlage Stellungnahmen TÖB

(Abwägung der Stellungnahmen) und Freigabe Offenlage

Aushang Bekanntmachung

Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufstellungsbeschluss und Billigung der Planentwürfe und Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung 29.06.2020

23.07.2021

02.08.2021 -

03.09.2021

29.07.2021

02.08.2021-

03.09.2021

25.10.2022

24.03.2023

03.04.2023 -

05.05.2023

31.03.2023

03.04.2023 -

05.05.2023

26.09.2023

03.11.2023

13.11.2023 -

13.12.2023

31.10.2023

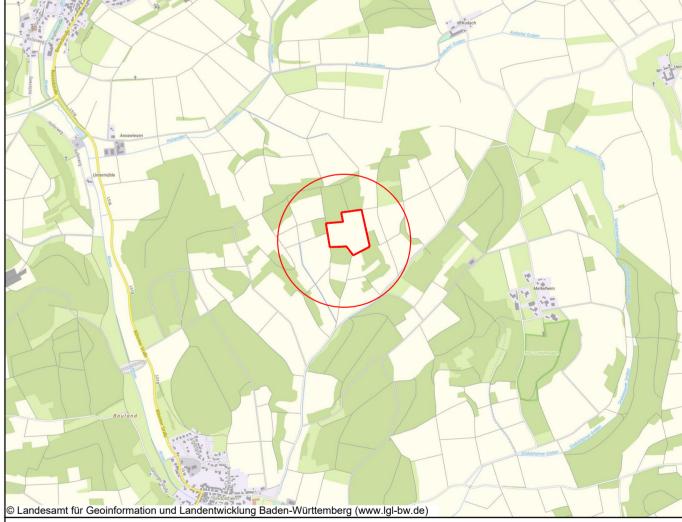
13.11.2023 -

13.12.2023

Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und öffentliche Bekanntmachung auf

Beschluss über Ergebnis Öffentlichkeitsbeteiligung und TÖB (Abwägung der Stellungnahmen)

Bekanntmachung und Hinweis auf erneute Offenlage Öffentlichkeitsbeteiligung



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Sindolsheim Kuhdacher Weg"



# Planurkunde



Enviro-Plan GmbH Hauptstraße 34, 55571 Odernheim Tel: 06755 2008-0, Fax: -750 E-Mail: info@enviro-plan.de Internet: www.enviro-plan.de

# Textliche Festsetzungen

## 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO) 1.1. Sonstiges Sondergebiet, SO (§ 11 Abs. 2 BauNVO) Die Flächen auf denen die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden

sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der

Zweckbestimmung "Photovoltaik" festgesetzt. Neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenergie sind im Sondergebiet auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Stromspeicher, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen zulässig.

## 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4, §§ 18 und 19 BauNVO)

# 2.1. Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird eine Höhe der baulichen Anlagen von 3,5 m als Höchstmaß festgesetzt. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen.

# 2.2. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Baden-Württemberg ist zu beachten.

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten.

Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmig gegründeten Photovoltaikmodule, den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen.

## 3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg)

"Photovoltaik" in Verbindung mit der darin zeichnerisch festgesetzten Baugrenze. Die exakte Lage der Baugrenze ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen. Notwendige Erschließungswege, Einfriedungen sowie Nebenanlagen können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu

benachbarten Nutzungen eingehalten werden. Das Nachbarrechtsgesetz

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Abgrenzung des Sondergebietes

# 4. Beschränkung des Zeitraums der Nutzung (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2 BauGB)

Das gemäß § 11 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" wird auf einen Zeitraum von maximal 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage beschränkt. Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf des Zeitraumes sicherzustellen. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich "Flächen für die Landwirtschaft" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt.

## 5. Umweltrelevante Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 15, 16, 20, 23 und 25 BauGB) Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGE

# . M 1: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich Modulfläche

Die Fläche unterhalb und zwischen den Solarmodulen ist als extensives mageres Grünland anzulegen und zu entwickeln. Die Neuanlage kann mittels Heumulchaussaat mit autochtonem Saatgut oder zertifiziertem gebietseigenem standortangepasstem Regiosaatgut aus dem Produktionsraum erfolgen. Dabei ist artenreiches, gebietsheimisches Saatgut der Herkunftsregion Nr. 11 (Südwestdeutsches Bergland) zu verwenden. Die Frühjahrseinsaat muss bis spätestens 15.05, die Herbsteinsaat bis spätestens Anfang Oktober erfolgen. Das Grünland ist durch ein- bis zweischürige Mahd oder Schafbeweidung extensiv zu bewirtschaften. Unebenheiten des Bodens oder kleine Senken dürfen nicht eingeebnet werden und sind zu erhalten. Der Einsatz von

## Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. 2. M 2: Entwicklung von Altgrasbeständen in den Randbereichen

Die nicht von Modulen überstellten Randbereiche sind gem, den Vorgaben bei M 1 zu entwickeln und zu begrünen. Die Mahd ist ein- bis maximal zweischürig vorzunehmen, wobei die erste Mahd zur Förderung des Kräuteranteils und zum Schutz von möglichen Brutplätzen erst ab dem 15. Juni eines Jahres erfolgen darf. Zwischen der ersten und zweiten Mahd ist ein zeitlicher Abstand von mindestens sechs Wochen einzuhalten. Mindestens 50% des nicht von Modulen überdeckten Grünlands im Randbereich ist nur überjährig zu nutzen. Nach der ersten Mahd eines Jahres sind diese Flächen bis zu 2. Mahd des Folgejahres nicht zu mähen oder zu beweiden. Die Errichtung des Zauns und sonstiger Nebenanlagen innerhalb der Maßnahmenfläche ist zulässig.

# Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

# 3. M 3: Lebensraumverbesserung für die Feldlerche

# Für die Feldlerche sind auf den festgesetzten Flächen mit einer Gesamtfläche von min. 5.000 m2 folgende Maßnahmen vorgezogen umzusetzen:

- O Anlage eines mehrjährigen Blüh- und Brachestreifens durch Ansaat mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft für mehrjährige Blühflächen mit reduzierter Saatgutmenge (5,0-7,5 kg/ha) oder über Selbstbegrünung. Im Falle der Selbstbegrünung ist die Fläche entweder nach der letzten Ernte als Stoppelbrache zu belassen oder im Februar/März zu grubben und dann als Schwarzbrache zu belassen. Die Errichtung des Zauns innerhalb der Maßnahmenfläche ist zulässig.
- O Jährlich ist eine Mahd im Februar vor der Brutsaison zulässig und das Mahdgut ist abzutransportieren. Mulchmahd ist nicht zulässig.
- Nach spätestens 5 Jahren ist die Fläche umzubrechen und erneut der Selbstbegrünung zu überlassen.

# M 4: Externe Ausgleichsmaßnahme (CEF) für die Feldlerche

- Für die Feldlerche sind auf dem Flurstück Nr. 4963 (Flur 0, Gemarkung Sindolsheim auf einer Fläche von insgesamt mind. 3.300 m² folgende Maßnahmen vorgezogen umzusetzen und vertraglich zu sichern:
- O Anlage eines mehrjährigen Blüh- und Brachestreifens im oberen Hangbereich (mind. 150m \* 20m, hangparallel) durch Ansaat mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft für mehrjährige Blühflächen mit reduzierter Saatgutmenge (5,0-7,5 kg/ha) oder über Selbstbegrünung. Im Falle der Selbstbegrünung ist die Fläche entweder nach der letzten Ernte als Stoppelbrache zu belassen oder im Februar/März zu grubben und dann als Schwarzbrache zu belassen.
- Jährlich ist eine Mahd im Februar vor der Brutsaison zulässig und das Mahdgut ist abzutransportieren. Mulchmahd ist nicht zulässig.
- Nach spätestens 5 Jahren ist die Fläche umzubrechen und erneut der Selbstbegrünung zu überlassen.

# O Angrenzend und parallel zum Blühstreifen ist ein mind. 2m breiter Schwarzbrachestreifen anzulegen. Alternativ kann der Blühstreifen durch den 2m

oder im Frühjahr bis spätestens zum 31.03.

- Schwarzbrachestreifen mittig unterbrochen werden. Die weitere j\u00e4hrliche Bodenbearbeitung erfolgt entweder ab 1. September
- d. Zur Bekämpfung von Disteln kann Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen (Schnitt- oder Mulchhöhe mind. 40 cm).
- O Im Rahmen eines Monitorings ist im 1., 3. und 5. Jahr nach der Inbetriebnahme gem. den methodischen Standards nach Südbeck zu überprüfen. ob nach Realisierung die Ausgleichsmaßnahmen wirksam sind und Brutreviere nachgewiesen werden können. Das Monitoring und der entsprechende Berichtszeitpunkt an die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist vertraglich mit der uNB verbindlich festzulegen.

- Maßnahmen ohne Flächenbezug • V 1: Entsiegelung und Tiefenlockerung des Bodens nach Rückbau der Anlage in den
- (teil)versiegelten Bereichen. • V 2: An den Trafostationen sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, um das Austreten von wassergefährdenden Stoffen zu verhindern
- V 3: Nächtliche Beleuchtung der Anlage ist unzulässig
- V 4: Beschränkung der Bauphase auf die Zeit zwischen 15.10. und 29.02. oder Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor Einwanderungen und zur Vermeidung von
- Tötungen geschützter Reptilien oder Amphibien (Schutzzäune) • V 5: Zum Schutz der Feldlerche sind Bautätigkeiten zwischen dem 15.04. und dem 30.08. nicht zulässig. Bautätigkeiten, die vor dem 15.04 eines Jahres begonnen wurden, können weitergeführt werden, wenn ein kontinuierlicher Baubetrieb bis zum Ende der Arbeiten mit max. 2 Tagen Baupause gewährleistet wird. Sofern Bautätigkeiten zwischen dem 15.04. und dem 30.08. stattfinden sollen, ist darüber hinaus durch eine ornithologisch versierte Umweltbaubegleitung oder ornithologische Fachkraft im Rahmen einer Begehung nachzuweisen, dass keine Bruttätigkeiten von Bodenbrütern (insb. Baumpieper, Grauammer und Feldlerche) innerhalb des Geltungsbereichs und in den vom Bau betroffenen angrenzenden Flächen, v.a. im Bereich der CEF-Maßnahme,
- stattfinden (Baufeldfreigabe). • V 6: Bei Reinigungsarbeiten ist der Einsatz von Reinigungsmittel oder wassergefährdender Substanzen unzulässig.

# Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 6. Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendraht- oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten.

# 7. Erschließungsanlagen

Die Anlage von Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) ist soweit möglich als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigem Belag durchzuführen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereig-nisse zu

Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des

sollten daher in die Bauleitplanung einfließen. Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der